OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651972/5/JP

Datum:
Linz, 29. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, W, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, vom 5. Jänner 2021, GZ: BHGMVerk-2020-180781/8-LAI, betreffend die Aufforderung eine Haaranalyse beizubringen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Jänner 2021 wurde der Beschwerdeführer zum Zwecke der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert, binnen 4 Wochen eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid „EtG“ beizubringen (Haarlänge 3 cm).

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 8. März 2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die zuständige Amtsärztin, die aktuellen Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol nachvollziehbar darzulegen.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2020 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten (bis einschließlich 19. Dezember 2020) entzogen. Weiters wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer bis zum Ablauf der Entziehungsdauer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren hat und eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung beizubringen hat. Dies weil der Beschwerdeführer am 19. Juni 2020 um 21:47 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der L536 in Vorchdorf in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (1,07 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 28. Juli 2020 bei der KFV Sicherheit-Service GmbH einer verkehrspsychologischen Untersuchung.
Anamnestisch wird in dieser Stellungnahme festgehalten, dass der Beschwerdeführer in der Jugend jedes Wochenende rauschähnliche Alkoholmengen konsumiert habe. Seit seinem 20. Lebensjahr habe er dann an bis zu 20 Anlässen im Jahr rauschähnliche Mengen Alkohol getrunken. Hinzu kam fallweise ein Feierabendbier. Am 19. Juni 2020 habe man aufgrund eines persönlichen Anlasses viel Alkohol konsumiert und es sei beim Beschwerdeführer nach eigenen Angaben zu einem Kontrollverlust im Denken und Handeln gekommen, was zu der Fahrt mit 2,14 Promille geführt habe.
Als Ergebnis wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 5. August 2020 festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht bedingt geeignet ist, ein Kfz der Klasse B zu lenken. Die Persönlichkeitsbefundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschreibe sich derzeit nicht gänzlich unauffällig, aber auch nicht eignungsausschließend. Der aktuelle Vorfall würde als Ausnahme im Fahrverhalten beschrieben und es sei zwischenzeitlich eine erkennbare Veränderung des Alkoholtrinkverhaltens ableitbar. Der begonnene Veränderungsprozess sei noch nicht als stabil zu werten. Der Beschwerdeführer bemühe sich um reduzierte Alkoholtrinkgewohnheiten, wobei eine willentliche Verhaltenskontrolle und soziale Anpassungsbereitschaft objektivierbar seien. Der Beschwerdeführer stehe seiner Alkohol- und Fahrervorgeschichte problembewusst gegenüber, Verantwortungsbewusstsein und Risikobewusstsein insbesondere im Straßenverkehr seien gegeben. Die Verhaltensbeobachtung zeige psychische Stabilität, psychometrisch würden sich die Fähigkeit zu hoher Selbstkontrolle und zu hohem Sicherheitsbewusstsein im Straßenverkehr zeigen. Die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Straßenverkehr sei derzeit nicht objektivierbar. Ein aktueller Alkohol- oder Drogenmissbrauch sei derzeit nicht erkennbar.

Von 27. Oktober 2020 bis 17. November 2020 absolvierte der Beschwerdeführer ebenfalls bei der KFV Sicherheit-Service GmbH eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker.

Weiters findet sich im Akt die fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. W N. Anamnestisch wird regelmäßiger Alkoholkonsum seit dem 18. Lebensjahr festgehalten. Seit einigen Monaten würde der Beschwerdeführer nur sporadisch zu gesellschaftlichen Anlässen Alkohol konsumieren. Seit dem aktuellen Führerscheinentzug würden die entsprechenden Alkoholparameterkontrollen jeweils im Normbereich liegen. Laut der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme finden sich beim Beschwerdeführer aktuell keine Hinweise auf pathologische Alkoholkonsummuster oder eine manifeste Alkoholabhängigkeit. Der Facharzt befürwortet eine befristete Wiedererteilung der Lenkerberechtigung unter der Auflage vierteljährlicher CDT-Kontrollen.

Am 23. Dezember 2020 wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein wieder ausgefolgt, da er bis dahin auch die amtsärztliche Untersuchung absolviert hatte. Wann genau diese stattgefunden hat, erschließt sich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem Akt nicht. Konkludent lässt sich feststellen, dass die zuständige Amtsärztin den Beschwerdeführer amtsärztlich untersuchte und zusätzlich zu den im Entziehungsbescheid vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen eine Haaranalyse (Haarlänge 3 cm) auf Ethylglucuronid zur Gutachtenerstellung für erforderlich hielt, der Beschwerdeführer die Vorlage einer solchen aber verweigerte.

In der Folge wurde dem Beschwerdeführer der nunmehr angefochtene Bescheid gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) zugestellt, worin er aufgefordert wird, binnen 4 Wochen eine Haaranalyse (Haarlänge 3 cm) auf Ethylglucuronid „EtG“ beizubringen.

Am 4. Februar 2021 legte der Beschwerdeführer einen Befund zu seinem aktuellen CDTect-Wert vor, der am 25. Jänner 2021 0,87 % betrug. Werte bis 1,8 % sind auch ohne Alkoholkonsum normal.

Mit Schreiben vom 8. März 2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die zuständige Amtsärztin, die aktuellen Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol nachvollziehbar darzulegen. In ihrer dazu ergehenden Stellungnahme vom 11. März 2021 bringt die zuständige Amtsärztin vor, dass der Beschwerdeführer im Juni 2020 ein KFZ gelenkt habe und dabei einen sehr hohen Alkoholisierungsgrad erreicht habe. Alkoholisierungsgrade von über 1,6 Promille BAG würden mit gesellschaftlich üblichen Trinkmengen keinesfalls erreicht werden, sondern würden eine exzessive Alkoholzufuhr voraussetzen. Ein regelmäßiger und auch höherer Alkoholkonsum mit hoher Alkoholtoleranz sei vom Beschwerdeführer im Rahmen der VPU bestätigt worden. Die Verkehrspsychologin würde behördliche Verlaufskontrollen und eine Inanspruchnahme einer Alkoholberatung empfehlen. Der konsultierte Facharzt für Psychiatrie würde ebenfalls eine befristete Wiedererteilung empfehlen, allerdings mit vierteljährlichen Blutkontrollen. Diese seien indirekte Parameter zum Nachweis einer Alkoholkonsumsverlaufskontrolle, die direkte und sehr genaue Methode der Haaranalyse sei dem vorzuziehen. Abschließend führt die Amtsärztin aus: „Aktuelle Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung liegen aufgrund der hohen Promillewerte zum Zeitpunkt des Lenkens eines KFZ in alkoholisiertem Zustand und nach abgeschlossener VPU und fachärztlicher Stellungnahme vor. Durch eine durchgeführte Haaranalyse und daraus möglicherweise resultierenden Werten im Normbereich (bis 30 EtG) kann dann eine Befristung der Lenkberechtigung (wie auch vom FA empfohlen) ausgesprochen werden.“

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 5. August 2020 und der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 18. Dezember 2020.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen

Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung

gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder

erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 28 Abs 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

3.2. Der Beschwerdeführer hat nach der Entziehung seiner Lenkberechtigung alle im Entzugsbescheid vorgesehenen Maßnahmen absolviert. Diese Maßnahmen basieren in erster Linie auf der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, und damit im vorliegenden Verfahren in erster Linie auf § 14 FSG-GV. Danach hat der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen und eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen. Beide vorgeschriebenen Untersuchungen hat der Beschwerdeführer absolviert und entsprechende Stellungnahmen bei der belangten Behörde eingebracht.

Beide nach § 14 FSG-GV geforderten Stellungnahmen laufen im Ergebnis auf eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinaus. Sie korrespondieren damit auch mit dem anamnestisch festgestellten regelmäßigen und doch erhöhten Alkoholkonsum des Beschwerdeführers vor der Entziehung der Lenkberechtigung im Juni 2020 und dem dann stattgefundenen Hochpromilledelikt. Um mit diesem hohen Alkoholgehalt noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann.

Voraussetzung für die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung oder die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nach § 14 Abs 5 FSG-GV die Feststellung einer Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit. Aufgrund der Zusammenschau der Berichte des Beschwerdeführers hinsichtlich seines früheren Alkoholkonsumverhaltens, des stattgefundenen Hochpromilledelikts und der Ergebnisse der Stellungnahmen des Facharztes und der Verkehrspsychologin, die beide eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung empfehlen und weitere Kontrolluntersuchungen für notwendig erachten, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass man zumindest von einem gehäuften Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ausgehen kann.

Offenbar konnte die zuständige Amtsärztin jedoch aufgrund der vorliegenden Befunde kein entsprechendes Gutachten erstatten und forderte zusätzlich eine Haaranalyse vom Beschwerdeführer. Die Haaranalyse mit einer Haarlänge von 3 cm würde einen Überblick über das Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers während der letzten drei Monate liefern. Es erscheint hier jedoch nicht das geeignete Mittel zu sein, dem Beschwerdeführer einen gehäuften Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit nachzuweisen, zumal ein solcher weiterer Nachweis wie oben dargestellt gar nicht notwendig ist.

In ihrer Stellungnahme vom 11. März 2021 stellt die Amtsärztin für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar dar, warum sie von gehäuftem Missbrauch in der Vergangenheit ausgeht und eine lediglich bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 annimmt. Zur Haaranalyse selbst führt sie aber lediglich an, warum dies die geeignetere Methode zur Verlaufskontrolle im Gegensatz zu den vom Facharzt vorgeschlagenen Blutkontrollen darstellt. Das Gericht stimmt an dieser Stelle mit der Amtsärztin völlig überein, dass die Haaranalyse die am besten geeignete Methode zur Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens einer Person bei bereits eingeschränkt erteilter Lenkberechtigung darstellt, ebenso wie zum Nachweis eines aktuell auffälligen Alkoholkonsumverhaltens. Wenig geeignet ist eine Haaranalyse mit einer Haarlänge von 3 cm, die also Informationen über das Trinkverhalten während der letzten drei Monate liefert, aber für den Nachweis eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit bzw. im konkreten Fall bis zum Juni 2020. Nur ein solcher ist aber gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV erforderlich, um bei vorliegender befürwortender fachärztlicher Stellungnahme eine Einschränkung der Lenkberechtigung, also eine Befristung und die Erteilung der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen – nämlich Haaranalysen – vorzunehmen.

Hinweise auf das aktuelle Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit des Beschwerdeführers, die ein Vorgehen nach § 14 Abs 1 FSG-GV erfordern würden, liegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vor. In diesem Fall wäre die Vorschreibung einer Haaranalyse sinnvoll, da das

Alkoholkonsumverhalten während der letzten drei Monate dargestellt werden könnte. Allerdings geht aus den Unterlagen nicht hervor, dass beim Beschwerdeführer der Verdacht auf eine aktuelle Alkoholabhängigkeit besteht – es finden sich weder in der verkehrspsychologischen noch in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme dahingehende Anzeichen - und es betont auch die zuständige Amtsärztin in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 11. März 2021, dass eine Befristung der Lenkberechtigung ausgesprochen werden soll.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begleitende Maßnahmen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar